

Stadt Raunheim

Bebauungsplan 61.23.44 „Am Pfarrgarten“ - 1. Änderung

Abwägung der aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (05.12. bis 13.01.2023 / 14.08. bis 25.08.2023) eingegangenen Stellungnahmen

| Nr.: / Datum | Inhalt der Stellungnahme(n) | Behandlung / Beschlussempfehlung |
|---|---|--|
| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – Beteiligung nach § 4 (2) BauGB | | |
| 1 12.01.2023 | <p>Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau</p> <p>(...) „der folgenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau liegen die Einschätzungen der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Wirtschaft, Bauaufsicht, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr sowie des Fachgebiets Landwirtschaft des Kreises Darmstadt-Dieburg zugrunde.</p> | |
| | <p>Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität weist auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – kurz GEIG – hin, das dem Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich dient und am 25.03.2021 in Kraft getreten ist. Das GEIG sieht vor, dass bei Neubau von Wohngebäuden mit mehr als 5 Stellplätzen jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (z.B. Schutz-/Lehrrohre für Elektrokabel) auszustatten ist, vgl. §§ 4 und 6 GEIG. Bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 6 Stellplätzen ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten, zusätzlich ist mindestens ein Ladepunkt zu errichten, vgl. §§ 5 und 7 GEIG.</p> | <p>Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis. Ein Erfordernis die getroffenen Festungen zu ändern resultiert hieraus jedoch nicht.</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Bei größerer Renovierung bestehender Wohngebäude mit mehr als 10 Stellplätzen sieht das GEIG vor, dass der Eigentümer dafür zu sorgen hat, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird, vgl. §§ 2 und 8 GEIG. Bei größerer Renovierung bestehender Nicht-Wohngebäude mit mehr als 10 Stellplätzen, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird, vgl. 9 GEIG.</p> | |
| | <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen hinsichtlich des im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführten Bebauungsplanverfahrens zur Nutzungsneuregelung eines Teilgebiets des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Grundsatz keine Bedenken. Ein Ausgleichserfordernis entfällt nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zum Artenschutz, einschließlich zu insektenfreundlicher Außenbeleuchtung und zur Vermeidung von Vogelschlag sind zu begrüßen und orientieren sich weiter am bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplan. Zusätzlich könnte ein Verbot flächiger Auslegung von Schotter im Zuge der Gartengestaltung ergänzt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 22.08.2023: (...) „Hinsichtlich der Änderungen des im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführten Bebauungsplanverfahrens zur Nutzungsneuregelung eines Teilgebiets des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde im Grundsatz keine Bedenken.“ (...)</p> | <p>Die zustimmenden (Teil-)Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Hinweis: Die Bausatzung der Stadt Raunheim vom 17.12.2020 trifft bereits entsprechende Regelungen zu „Schottergärten“, so dass eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.</i></p> |
| | <p>Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde bezieht wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf das o. g. Bauvorhaben besteht seitens unseres Fachdienstes noch Klärungsbedarf bei folgendem Punkt:</p> | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Festsetzung hinsichtlich der „dezentralen Versickerung vor Ort“ entsprechend klargestellt.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Laut den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sind die Zisternen im Plangebiet mit Notüberläufen an das „öffentliche Versickerungsnetz“ anzuschließen (S. 8 unten). Ist hiermit das städtische Entwässerungs- / Kanalnetz oder die dezentrale Versickerung vor Ort gemeint? Die Notüberläufe der Zisternen sollten in jedem Fall bzw. nach Möglichkeit an die (künftigen) örtlichen Versickerungsanlagen angeschlossen werden. Davon abgesehen bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken oder Einwände.</p> | |
| | <p>Die Wirtschaftsförderung des Kreises begrüßt, dass die Stadt Raunheim die Möglichkeiten der Bauleitplanung nutzt, um die gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich und den anliegenden Gebieten vor Nutzungskonflikten zu schützen. Sie trägt damit zur Sicherung des Gewerbebestands bei.</p> | <p>Die zustimmende Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken.</p> | <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>Die Stellungnahme des Fachbereichs Gefahrenabwehr gliedert sich in Forderungen und Hinweise. <u>Forderungen:</u> 1.) Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen. Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Std. bereitzustellen. 2.) Liegt bei den bestehenden Gebäuden, die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehrezufahrt mit Aufstellfläche gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen.</p> | <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <i>Hinweis: Die entsprechenden Forderungen entfalten ihre Relevanz auf der Ebene nachgelagerter Zulassungsverfahren.</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Bei Verkehrsberuhigungs- oder Bepflanzungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist darauf zu achten, dass gem. § 4,5 und 17 HBO notwendige Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt nutzbar sind.</p> <p>Wir bitten, bei v. g. Planungen die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen.</p> <p>Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sichergestellt sein, der zweite kann ebenfalls baulich sichergestellt sein, oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Auf die bauliche Sicherstellung beider Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.</p> <p>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8m über Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. Das erforderliche Hubrettungsgerät muss</p> <p>gem. Feuerwehrorganisationsverordnung zeitnah, längstens jedoch nach 19 Minuten zur Verfügung stehen. Wird das Hubrettungsfahrzeug aus einer anderen Kommune zugeführt, so ist dies zwischen beiden Parteien im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.</p> <p>der Rettungswege ist in den Bebauungsplänen verbindlich hinzuweisen.</p> <p>3.) Flächendeckende, akustisch ausreichend dimensionierte Sirenen-Beschallung des Planungsgebietes (bei Wohn- und Gewerbegebieten); nachweislich der in beigefügter Beschallungsbegutachtung für die Ortslage ausgewiesenen Defizite.</p> | |
| | <p><u>Hinweise:</u></p> | <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|--------------------------------|--|--|
| | <p>1.) Zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr sind Unterflurhydranten DN 80 nach DIN 3221 einzubauen. Der Hydrantenabstand sollte 120 Meter nicht überschreiten.</p> <p>Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zum Hydranten sollte im Regelfall nicht mehr als 5 Meter betragen.</p> <p>Die Rohrnetze sind so auszulegen, dass bei max. Löschwasserentnahme noch ein Fließüberdruck von mind. 1,5 bar an den Hydranten zur Verfügung steht.</p> <p>Die Löschwasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen</p> <p>2.) Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. Löschwasserbrunnen / -behälter) herzustellen.</p> <p>3.) Ausreichende Dimensionierung der Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Verhinderung von Rückstau-Schäden und Überschwemmungsereignisse bei Starkniederschlägen infolge der klimatischen Veränderungen.</p> | <p><i>Hinweis: Die entsprechenden Hinweise entfalten ihre Relevanz auf der Ebene nachgelagerter Zulassungsverfahren.</i></p> |
| | <p>Aus Sicht des Fachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg, welches die Belange der Landwirtschaft und der Feldflur im Kreis Groß-Gerau vertritt, bestehen zur o.g. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.“ (...)</p> | <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>2 11.01.2023</p> | <p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>(...) „Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt die bisherige Festsetzung eines Urbanen Gebietes in die Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet im Sinne eines gewerblichen Mischgebiets-teils zu ändern. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,6 ha. Es handelt sich um Regelungen im baulichen Bestand.</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</u> Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen "Gemischte Baufläche, Bestand", was der regionalplanerischen Kategorie „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ entspricht. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbeschränkungsbereich des Frankfurter Flughafens, in der Tag-Schutzzone 2, sowie in der Nachtschutzzone. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Im vorgelegten Bebauungsplanentwurf sind gemäß § 1 (4) BauNVO nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO (Mischgebiet) nicht wesentlich stören. Weiterhin handelt es sich um Umstrukturierungsmaßnahmen im baulichen Bestand. Die Planung kann somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> | <p>Die zustimmende Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>II. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt Aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> | <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | <p>III. Abteilung IV/WI – Umwelt Wiesbaden <u>1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht</u> Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> | <p>Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.</p> | |
| | <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|------------------------|---|--|
| | lange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-). | |
| | Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rQda.hessen.de." (...) | |
| 3 09.01.2023 | Regionalverband FrankfurtRheinMain (...) „Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Gemischte Baufläche, Bestand“ dargestellt. Zu den geänderten Planungszielen bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange jedoch keine Bedenken.“ (...) Stellungnahme vom 16.08.2023: (...) „zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.“ (...) | Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. |
| 4 08.12.2022 | Abwasserverband Rüsselsheim / Raunheim (...) „bezugnehmend auf Ihre Anfrage zur Bauleitplanung „Am Pfarrgarten“ gibt es von meiner Seite keine Einwände. Ob die Wassermenge über die Pumpstationen aufgenommen werden kann, muss das Tiefbauamt beurteilen. Hierzu kann ich keine Aussage treffen.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|--------------------------------|---|---|
| <p>5 05.12.2022</p> | <p>Amprion GmbH</p> <p>(...) „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“ (...)</p> <p>Stellungnahme vom 16. August 2023: (...) „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (...)</p> | <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>6 21.12.2022</p> | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>(...) „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“ (...)</p> <p>Stellungnahme vom 15.08.2023 (...) „Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.“ (...)</p> | <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|---------------------------------|---|--|
| <p>7 03.01.2023</p> | <p>HessenMobil</p> <p>(...) „gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird derzeit als gesichert angesehen. Folgender fachlicher Hinweis ist im weiteren Planungsverlauf allerdings unbedingt zu berücksichtigen: Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.“ (...)</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>8 11.01.2023</p> | <p>hessenArchäologie</p> <p>(...) "gegen die Änderung des Bebauungsplanes werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Seite 12 Punkt „Bodendenkmäler“ der textlichen Festsetzungen zum B-Plan).</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor." (...)</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>9 21.11.2022</p> | <p>Hessenwasser GmbH & Co. KG</p> <p>(...) „die Belange der Hessenwasser GmbH sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Pfarrgarten“ in Raunheim nicht betroffen.“ (...)</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>10 01.12.2022</p> | <p>Handwerkskammer Rhein-Main</p> <p>(...) „wir danken ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|-------------------------|---|---|
| | Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.“ (...) | |
| 11 29.12.2022 | IHK Darmstadt (...) „vielen Dank, dass wir zu dem Bauleitplan Stellung nehmen dürfen. Wir begrüßen die Sicherung gewerblicher Flächen und haben keine Bedenken zum Bebauungsplan. Wir regen jedoch an die Wohnnutzung auf max. eine Werkswohnung zu begrenzen, um das Wohnen nicht zu verfestigen. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.“ (...) | Dier Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 12 12.12.2022 | Mainzer Netze GmbH (...) „Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15.11.2022 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan-Entwurf „Am Pfarrgarten“ - 1. Änderung von Seiten der Mainzer Netze GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 13 17.11.2022 | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (...) "vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben. Wir bitten Sie, bei zukünftigen Anfragen an den RMV zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange die E-Mail-Adresse toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de zu verwenden." (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 14 30.12.2022 | Fachdienst Infrastruktur, Stadtwerke Raunheim - Sachgebiete Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, Netzwerk Untermain GmbH (...) "zunächst möchten wir hiermit erklären, dass wir in Personalunion für den Fachdienst Infrastruktur, die Stadtwerke Raunheim - Sachgebiete Ab- | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| | wasserbeseitigung und Wasserversorgung - sowie für die Netzwerk Untermain GmbH unsere nachstehende Stellungnahme abgeben. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keinen Änderungs-, Ergänzungs- oder Korrekturbedarf erkennen." (...) | |
| 15 06.12.2022 | Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (...) „von der unten genannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.“ (...) Stellungnahme vom 16.08.2023: (...) „von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.“ (...) | Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. |
| 16 15.08.2023 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (...) „das Plangebiet liegt ca. 3,6 km von unseren Flugsicherungsanlagen am Flughafen Frankfurt am Main entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 17 16.08.2023 | PLEdoc GmbH (...) „Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Versorgungsleitungen der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|--|---|---|
| 18 16.08.2023 | Magistrat der Stadt Flörsheim | |
| | (...) „wir bedanken uns für die erneute Beteiligung. Seitens der Stadt Flörsheim am Main bestehen keine Bedenken gegenüber der Ergänzung um einen Sichtschutzwall am nordöstlichen Rand des Plangebietes.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 19 23.08.2023 | Magistrat der Stadt Hattersheim | |
| | (...) „gerne teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Hattersheim am Main keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zur oben genannten Planung vorgetragen werden.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 20 21.08.2023 | Magistrat der Stadt Kelsterbach | |
| | (...) „zu dem im Internet einsehbaren geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61.23.44 „Am Pfarrgarten“ - 1. Änderung der Stadt Raunheim werden seitens der Stadt Kelsterbach keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen.“ (...) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| Öffentlichkeit – Beteiligung nach § 3 (2) BauGB | | |
| Keine Stellungnahmen eingegangen. | | |